

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Gesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz)

(L - 264/2 - XX)

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde das Gemeinderecht, und zwar sowohl hinsichtlich der Organisation als auch hinsichtlich des Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. In Ausführung dazu wurde das Statut für die Landeshauptstadt Linz — StL., LGBl. Nr. 46/1965, erlassen. Durch die Novelle LGBl. Nr. 40/1969 wurde das Statut für die Landeshauptstadt Linz aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die ausdrückliche Bezeichnung der darin konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt ergänzt.

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (§ 41 Abs. 2 Z. 4 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz) auch die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei. Mit der 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 209/1969, hat der Bundesgesetzgeber im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in einem neuen § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei näher umschrieben. Danach sind die in den Z. 1 bis 14 dieser Gesetzesstelle angeführten Angelegenheiten, „sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll“, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Die nach der nunmehr maßgeblichen Gesetzeslage in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei umfassen auch die Erlassung von Verordnungen straßenpolizeilicher Natur.

Gemäß § 43 Abs. 1 Z. 3 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz ist im eigenen Wirkungsbereich der Stadt für die Erlassung von Verordnungen der Gemeinderat zuständig. Nach § 43 Abs. 2 des Statutes ist der Gemeinderat befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Bei den in Hinkunft von der Stadt auf dem Gebiet der örtlichen Straßenpolizei im eigenen Wirkungsbereich zu erlassenden Verordnungen handelt es

sich vor allem um solche Verordnungen, die regelmäßig auf Grund von kurzfristig auftretenden tatsächlichen Notwendigkeiten unverzüglich erlassen werden müssen, wie etwa die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge von Baustellen, Straßenausbesserungen, Grabungsarbeiten oder anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen. In den meisten Fällen werden daher weder der nach der derzeitigen Gesetzeslage primär zuständige Gemeinderat noch — im Falle einer Delegation — der Stadtsenat mit Rücksicht auf die für die Einberufung und das Zusammentreten dieser Kollegialorgane bestehenden Geschäftsordnungsbestimmungen in der Lage sein, derartige nach den tatsächlichen Gegebenheiten unverzüglich erforderliche werdende und im konkreten Fall meist auf längere Sicht nicht vorhersehbare Verordnungen rechtzeitig zu beschließen.

Die Stadt Linz hat daher auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Juli 1969 beantragt, die im § 43 Abs. 2 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz vorgesehene Delegierungsmöglichkeit in der Richtung zu erweitern, daß der Gemeinderat unter den in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei ganz oder zum Teil auch dem Magistrat übertragen kann.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, daß das Statut für die Landeshauptstadt Linz im § 44 Abs. 5 und im § 46 Abs. 7 vorsieht, daß in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. in die des Stadtsenates fallen, der Stadtsenat bzw. der Bürgermeister unter nachträglicher Genehmigung durch das primär zuständige Organ dann an dessen Stelle zur Entscheidung berechtigt ist, wenn die Entscheidung des zunächst kompetenten Organes ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich jedoch um Regelungen, die ihrem Sinngehalt und ihrer rechtlichen Struktur nach nur als auf einzelne Ausnahmefälle abgestellt angesehen werden können. Die Erlassung der oben näher umschriebenen Verordnungen durch die Stadt wird jedoch nach den Erfahrungen der Praxis keineswegs nur auf einige wenige Fälle beschränkt bleiben, sondern vielmehr eine laufend anfallende Aufgabe der Stadt bilden.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz neuer-

lich abgeändert wird (2. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz), soll daher, um den aufgezeigten sachlich begründeten Erwägungen Rechnung zu tragen, der § 43 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz im Sinne des Antrages der Stadt durch einen neuen Abs. 3 ergänzt werden.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz), beschließen.

Linz, am 9. Juni 1970

L. Hartl
Obmann

Schweighofer
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 46/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/1969 wird abgeändert wie folgt:

Dem § 43 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Gemeinderat ist überdies befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“